

# RS Vwgh 2000/8/17 98/12/0185

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.08.2000

## Index

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

## Norm

BDG 1979 §137 Abs1 idF 1997/I/061;

BDG 1979 §137 Abs2 idF 1994/550;

BDG 1979 §137 Abs3 idF 1994/550;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 98/12/0170 E 17. August 2000 RS 3

## Stammrechtssatz

Ist das Wesen der Richtverwendung im Sinne der gesetzlichen Kriterien herausgearbeitet und sind die Teilverwendungen nach den gesetzlichen Kriterien bewertet worden, so ist bei dem zu bewertenden Arbeitsplatz in gleicher Weise vorzugehen. Aus den verschiedenartigen Aufgaben und Tätigkeiten sind nach den Anforderungen möglichst gleichartige und gleichwertige Gruppen zu bilden und diese mit den jeweils möglichst entsprechenden Gruppen der ebenso analysierten und bewerteten Richtverwendung(en) in Beziehung zu setzen. Hierbei kommen grundsätzlich alle genannten Richtverwendungen in Frage (siehe die Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage des Besoldungsreformgesetzes 1994, 1577 der BlgNR, XVIII.GP); die Feststellung der Rechtmäßigkeit der Einstufung entsprechend dem diesbezüglich eindeutigen Gesetzesauftrag hat nämlich im gesamten System nach den Kriterien Wissen, Verantwortung und Denkleistung nachvollziehbar zu erfolgen (Hinweis E 14.5.1998, 96/12/0306, VwSlg 14895 A/1998).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:1998120185.X03

## Im RIS seit

22.02.2002

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>